A. Allgemeines

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Fischerhude e.V. Er hat derzeit seinen Sitz Trifte 3, 28870 Ottersberg. Er ist Im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e.V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind:
a. Unterrichtung der Mitglieder über professionelle Pferdehaltung und Pferdepflege.
b. Bereitstellung von Einstell- und Versorgungsmöglichkeiten im Rahmen leistungsbezogener Sportpferdehaltung für Mitglieder.
c. Unterrichtung der Mitglieder im leistungsorientierten Reiten, Voltigieren und Fahren.
d. Veranstaltung von Leistungsprüfungen (z.B. Pferdeleistungsschauen, Turnieren).

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr 1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

3. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft

§5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
   a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
   b. passiven Mitgliedern
   c. Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder sind
   a. Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
   b. Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
   c. Gastmitglieder, die einem anderen Reitverein angehören.

3. Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Anlagennutzung von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgabe und Ziele des Vereins fördern, die in diesem Verein keinen aktiven Reitsport betreiben.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein Ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgrinde bekannt zugeben.

§7

Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§8
Rechte der Mitglieder

1. Jeder Einsteller ist zur aktiven Mitgliedschaft verpflichtet.

2. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, die Reitanlagen zu nutzen, nicht zu.

3. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf eine ermäßigte Aufnahmegebühr. Sie haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Reitanlage. Die Anlagenordnung ist einzuhalten.

4. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§ 10). Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Kalendermonate des Jahres fällig.

5. Die Pflicht zu Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§10

Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§7 Abs. 2).

2. Die Höhe des Beitrags sowie der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden kostenpflichtig gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden. Die fälligen Beiträge werden gerichtlich eingefordert.

4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§11

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13

Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werde, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

   a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
   b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
   c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
   d. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Reitsport können verliehen werden

   a. die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
   b. die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
   c. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Reitsport im Allgemeinen.

2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§15

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

   a. Der Vorstand

   b. Der erweiterte Vorstand
   c. Die Mitgliederversammlung

§ 16

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2500.- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a. dem Vorstand (§16)
b. dem Voltigierwart
c. dem Pressewart
d. dem Festwart

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Der Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart, der Schriftwart und der Sportwart werden auf die Dauer von 4 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner

Amtszeit der Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§18

Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist.

3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbecher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 28) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 20

Schrittführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 21

Sportwart

1. Dem Sportwart unterliegt in Abstimmung mit dem Vorstand die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes, insbesondere sollen Lehrgänge und Abzeichenprüfungen durchgeführt werden.

§ 22

Festwart

1. Der Festwart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekannt geben.

§ 23

Pressewart

1. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung und die Ankündigung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 24

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 25

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:

a. Entgegennahmen und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Wirtschaftsjahr
b. Vorstellung des Haushaltsplans des Vereins
c. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 und 11)
d. Anträge auf Satzungsänderungen
e. Der Bericht der Kassenprüfer
f. Entlastung des Vorstandes
g. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 26

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 20).

§ 27

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 28

Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören (vgl. § 16).

2. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 29

Einsetzen von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
   a. einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
   b. einen Turnierausschuss
   c. einen Festausschuss.
   d. einen Bauausschuss

2. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§30

Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§31

Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss unterstützt den Vorstand bei der Planung und der Durchführung der Reit- und Fahrturniere.

§ 32

Bauausschuss

1. Der Bauausschuss unterstützt den Vorstand bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben.

§ 33

Der Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus dem Festwart und je zwei Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet sie.

2. Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

D. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftpflicht

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Anlage und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Einsteller und Anlagenbenutzer sind verpflichtet, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 35

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 26 ist zu beachten.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesreiterverband Niedersachsen, bzw. an den Landessportbund Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwenden müssen.

5. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Achim anzumelden.

§ 36

Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01. April 2005 und der vom 14.März 2006 beschlossene Satzung erlischt zum Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1995 errichteten Satzung.

Quelkhorn, den 14.März 2006